

Im: Friedrich Edelmayr, Margarete Grandner,
Jiří Pešek + Oliver Rathkolb (2012).
Über die österreichische Geschichte hinaus.
Festschrift für Gernot Heiss zum 70. Geburtstag
(Münster: Aschendorff Verlag)

GERMAIN WEBER

Ob Geschichte geschrieben wird? Überlegungen zur UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen¹

Hintergründe zurückliegender politischer, gesellschaftlicher und kultureller Geschehnisse bzw. Veränderungen aufzudecken, miteinander in Zusammenhang zu bringen, zu ergänzen, neu zu beleuchten, dürfte wohl eine der nobelsten Aufgaben von Historikern sein. Möglicherweise werden auch die gesellschaftlichen und kulturellen Auswirkungen des am 13. Dezember 2006 von der UN-Vollversammlung beschlossenen Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen² in den kommenden Jahrzehnten solch ein relevantes, neues sozialgeschichtliches Forschungsfeld darstellen.

Dass ein Psychologe sich zu diesem Thema äußert und die Frage einer möglichen zukünftigen Forschungsrelevanz aus historischer Perspektive aufzeigt, könnte selbst zu einer Frage werden. Wie kommt man aus dem Fach Psychologie zu dieser gesellschaftspolitischen Thematik? Traditionell beschäftigt sich die Psychologie mit der Ergründung emotionaler, motivationaler und kognitiver Prozesse auf der individuellen Ebene sowie mit Prozessen in und zwischen Gruppen. Dabei liegt ein Anwendungsbereich in der retrospektiven Analyse von Erlebens- und Verhaltensstrukturen und deren Zusammenhang mit biologischen Prozessen und Strukturen sowie in Relation zu sozialen und kulturellen Kontexten. Traditionsgemäß besteht zwischen Geschichte und Psychologie ein Naheverhältnis, wenn es um die Aufarbeitung und Analyse von Biografien historischer Persönlichkeiten geht. Über solche Analysen versuchen wir beispielsweise ein zusätzliches Verständnis für nachhaltige Entscheidungen zu gewinnen.

- ¹ Der folgende Beitrag ist nicht als wissenschaftlicher Text konzipiert. Vielmehr wird zu informieren beabsichtigt, dies im Sinne eines Plädoyers zu einem nicht unwichtigen Sachverhalt, der letztlich uns alle betrifft. Ich denke, für eine Festschrift lässt sich dieses Format vertreten!
- ² Convention on the Rights of Persons with Disabilities, <http://www.un.org/disabilities/convention/conventionfull.shtml> (10. 8. 2012). In Österreich wurde die Konvention nach der Ratifikation am 26. September 2008 am 23. Oktober 2008 in deutscher Übersetzung kundgemacht (BGBl. III Nr. 155/2008). Vgl. http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2008_III_155/COO_2026_100_2_483536.pdf (10. 8. 2012).

dernen Gesell-
bracht werden,
ertung der Or-
iten sind jetzt
enkaplan tätig.
der Stadtbiblio-
niás entwickelt.
e Bibliothekare
einer war, der
er mit seinem
erzeichnis von
t auf professi-
, und zwar in
1 regen Publi-
011 wurde in
mumifizierten
komben) feier-
lensgeschichte.
ie unglaubliche
ihlt.²¹

Wolf B. Oerter

Hradec Králové

2).

Neben einem vor allem retrospektiv angelegten Ansatz bemüht sich Psychologie darüber hinaus und durchaus erfolgreich um die Vorhersage zukünftiger Erlebens- und Verhaltensreaktionen, dies unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus »historischer«, retrospektiv-psychologischer Forschung. So kann beispielsweise die primäre Ursache einer massiven Verhaltensproblematik, wie es das Selbstverletzungsverhalten bei Menschen mit intellektueller Beeinträchtigung darstellt, auf Grund einer umfassenden Bedingungsanalyse auf die sozialen Kontexte zurückgeführt werden. Ein Leben in strukturellen Rahmenbedingungen, die mit einem hohen Risiko für persönliche Benachteiligung und Missbrauch verbunden sind – wie dies beispielsweise aus von früher bekannten Aufbewahrungseinrichtungen für behinderte Menschen der Fall ist –, können zur Entwicklung und Aufrechterhaltung der erwähnten Verhaltensstörung führen. Gemäß unserem heutigen Erkenntnisstand würde in diesem Fall eine Intervention auf eine Veränderung der ungünstigen, ja schädlichen sozialen und strukturellen Kontextfaktoren hinarbeiten. Jedenfalls wäre in diesem konkreten Fall eine primär psychologische Intervention nicht indiziert.

An Hand dieses Beispiels lassen sich einige der dringend zu stellenden Fragen zur Situation von Menschen mit Behinderungen in unserer Gesellschaft rasch ableiten, und gleichzeitig sind Antworten zu diesen Fragen gefordert. Wie ist unsere gesellschaftliche Konzeption von Behinderung? Wie hat sich diese entwickelt? Wie sieht das Verhältnis der gesellschaftlichen Konzeption – also »wie ich Behinderung denke« – zu den vorzufindenden Strukturmerkmalen bzw. inhaltlichen Programmen und Maßnahmen in der Behindertenarbeit aus? Wie wirken sich letztere wiederum auf die persönliche Entwicklung des einzelnen Menschen mit Behinderung aus?

Wenn es um die Aufarbeitung von länger zurückliegenden Missbrauchereignissen in Behinderteninstitutionen geht und deren bleibenden traumatischen Folgen zu thematisieren sind, finden sich nicht selten Historiker und Psychologen in den zuständigen Kommissionen.

Behinderung im Widerspruch zu Freiheit und Recht

Das Modell, das sich in der Behindertenarbeit seit Jahrzehnten in unseren Gesellschaften gefestigt hat, ist durch eine karitative Grundhaltung charakterisiert, orientiert sich vorwiegend an einem medizinischen Modell der Behinderung, und die handlungsethische Maxime der pflegenden Umwelt ist, sich zum Wohle des behinderten Menschen zu verwenden. In den Lebensumwelten, die auf dieser Grundlage entstanden und in diesem Sinne geführt worden sind, war wenig Raum für individuelle Autonomie und Unabhängigkeit der betreuten Menschen mit Behinderungen. In diesen Lebenswelten war die Freiheit typischerweise sehr eingeschränkt bis hin zu jener, eigene Entscheidungen über die einfachsten Dingen des Alltags treffen zu können. Diese für Menschen

mit Behi
ihren Be
bundene
schaftlich

Die I
als selbst
der Aufk
chen Ha
sammenl
Amerika
zu indivi
zialen O
wurde in
Begriffs
hängigke
rung der
Behinder
eigentlich
Ganz im
Instrume
geschrän
genommen
ein für:
»Schutz«
Folge mi
der »gesc
Einhe
Freiheits
andersetz
sind die
wertes, c
Eine üb
belegen,
Umweltf
len beir
mit Behi
tigungen
tion kann

Die Allg
ihrer zer
sich in d
gen nich
als unte

mit Behinderungen typische, fremdbestimmte Lebenssituation, mit all ihren Benachteiligungen und Diskriminierungen und den damit verbundenen Einschränkungen in der persönlichen Entwicklung, ist gesellschaftlich lange nicht in Frage gestellt worden.

Die Freiheiten und Personenrechte, die wir heute an vielen Orten als selbstverständlich erleben dürfen, werden häufig auf den im Zeitalter der Aufklärung aufkommenden Diskurs zu Toleranz bzw. zur persönlichen Handlungsfreiheit zurückgeführt. Weiter wird in diesem Zusammenhang oft auf die Errungenschaften der Französischen und Amerikanischen Revolution verwiesen, die mit ihren radikalen Ansätzen zu individueller Freiheit und Gleichheit das gängige Verständnis der sozialen Ordnung herausforderten. Auch das Konzept des Naturrechtes wurde in dieser Zeit mit einer rechtspolitischen Betrachtungsweise des Begriffs neu belebt und wirkte sowohl auf die US-amerikanische Unabhängigkeitserklärung 1776 als auch später dann 1948 auf die Formulierung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Menschen mit Behinderungen wurden allerdings in diesen Zeiten und Entwicklungen eigentlich nicht als Träger solcher Rechte und Freiheiten betrachtet. Ganz im Gegenteil wurden für Menschen mit Behinderungen rechtliche Instrumente geschaffen, die deren personenbezogenen Freiheiten eingeschränkt haben; mit gesetzlichen Bestimmungen wurden ihnen Rechte genommen. Der Hintergrund und die Motivation hierfür war durchaus ein fürsorglicher: behinderte Menschen verdienten besonderen »Schutz«. Tatsächlich sind diese rechtlichen Bestimmungen in weiterer Folge mit vielfältigen Formen der Benachteiligung und Diskriminierung der »geschützten« Personen einhergegangen.

Einhergehend mit den gesellschaftlichen Konzeptionen individueller Freiheiten, lässt sich in der psychologischen Theoriebildung eine Auseinandersetzung über das Thema des »Selbst« feststellen. In diesem Kontext sind die theoretischen Beiträge zur Entwicklung des Selbst, des Selbstwertes, des Selbstkonzeptes bzw. der Selbstverwirklichung anzuführen. Eine überwältigende Fülle empirischer Ergebnisse zu diesen Modellen belegen, wie die individuelle Auseinandersetzung mit den jeweiligen Umweltfaktoren den einzelnen Menschen in seinen Entwicklungspotentialen beeinflusst. Solche Erkenntnisse wurden erst sehr spät für Menschen mit Behinderungen, insbesondere für jene mit intellektuellen Beeinträchtigungen, fruchtbar diskutiert. Die Entwicklung der Behindertenkonvention kann unter anderem vor diesem Hintergrund gesehen werden.

Zentrale Elemente der Konvention

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte aus dem Jahre 1948, mit ihrer zentralen Aussage, dass alle Menschen gleiche Rechte besäßen, hat sich in den darauffolgenden Jahrzehnten für Menschen mit Behinderungen nicht als wirksam erwiesen. Menschen mit Behinderungen wurden als unterstützungsbedürftig gesehen und weiterhin im Rahmen von

Wohlfahrtsprogrammen fremdbestimmender Aufsicht unterworfen. Es zeigt sich somit, dass in den 50 Jahren nach der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte »Menschen mit Behinderungen und die Frage der Barrierefreiheit von Menschenrechten wenig Beachtung gefunden haben.«³ Aus dieser Nichtrealisierung, gepaart mit der Erkenntnis, dass über 80 Prozent der Menschen, die weltweit in Armut leben, von Behinderungen direkt oder indirekt betroffen sind, entstand über eine Reihe von Vorläufer-Instrumenten, die aber allesamt in ihrer Wirkung für Menschen mit Behinderungen enttäuschend waren, auf Initiative einiger Staaten im Jahre 2001 der Vorschlag, auf UN-Ebene eine gesonderte Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu entwickeln. Mit dieser neuen, schließlich 2008 in Kraft getretenen Konvention sollen die Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie die Bekämpfung der Armut – eine seit vielen Jahren verfolgte Zielsetzung der UN – wirkungsvoll gefördert werden.

Die Behindertenkonvention enthält keine neuen Rechte und keine Rechte, die über jene der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 hinausgehen. Die Konvention präzisiert vielmehr diese Rechte in Bezug auf Menschen mit Behinderungen und sieht vor, dass mit der Ratifikation durch die nationalen Parlamente die Bestimmungen der UN-Konvention verbindlich in nationales Recht zu überführen sind – ein entscheidender Unterschied zur Erklärung von 1948. Der jeweilige Vertragsstaat verpflichtet sich, ein System zur innerstaatlichen Durchführung und Überwachung aufzubauen. In Österreich wurde diese Aufgabe per Gesetz dem Unabhängigen Monitoringausschuss zugewiesen, der sich am 10. Dezember 2008 konstituiert hat.⁴ Weiter wurde auf UN-Ebene ein Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen eingesetzt (Behindertenausschuss), an den die Vertragsstaaten zwei Jahre nach Inkrafttreten der Konvention, und in weiterer Folge vierjährig, einen umfassenden Regierungsbericht liefern. Dieser nationale Bericht enthält jene Maßnahmen und die Fortschritte, die im Sinne der Verpflichtungen aus der Konvention erzielt werden konnten. In einem sogenannten Schattenbericht legt die Zivilgesellschaft des jeweiligen Staates ihre Sicht der Entwicklungen dar. Der UN-Behindertenausschuss reagiert innerhalb von zwei Jahren auf diese nationalen Berichte. Mit diesem verbindlichen »Im-Dialog-Bleiben« schafft die UN-Konvention eine neuartige Grundlage für die systematische Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen und letztlich für eine grundsätzliche Neugestaltung des gesellschaftlichen Zusammenlebens von behinderten und nicht behinderten Bürgerinnen und Bürgern.

³ Marianne SCHULZE, Die Konvention: Ihre Notwendigkeit und ihre Möglichkeiten, in: *Behinderte Menschen* 32/1 (2009) 18-25, hier 20.

⁴ Bundesgesetz, mit dem das Bundesbehindertengesetz geändert wird, BGBl. I Nr. 109/2008, § 13. http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2008_I_109/BGBLA_2008_I_109.html (10. 8. 2012).

Dabei
einem sozi
pien der G
Inklusion
Grundpfeil
angemesse
zu treffen.
sen, die be
Kinder od
Geschlecht
konkretisie
Gruppen u

a) die P
unmens
vor Au
medizir
sieht di
stelle fü
Österre
schaffen
genomr
b) die S
dem M
und häl
Person
Entsche
darf al
Grundl
dem Zi
Die ge
Sachwa
Konver
gen, die
zu denk
c) das I
um die
Mitgest
um die
kommu
Gesunc
d) die F
chen R

⁵ Vgl. Arti
⁶ Vgl. SCH

Dabei geht die Konvention, wie in der Präambel angeführt, von einem sozialen Modell von Behinderung aus, und baut auf den Prinzipien der Gleichberechtigung, der Barrierefreiheit, der Partizipation und Inklusion unter Respektierung der Diversität der Menschen auf.⁵ Ein Grundpfeiler ist das Verbot der Diskriminierung und die Verpflichtung, angemessene Vorkehrungen zur Beseitigung von Ungleichbehandlung zu treffen. Hierbei wird insbesondere auf Personengruppen hingewiesen, die besonders von mehrfacher Diskriminierung bedroht sind, z. B. Kinder oder Frauen, auf Grund von Behinderung und auf Grund des Geschlechts oder des Alters. Die Artikel, in denen die Menschenrechte konkretisiert und ausformuliert werden, lassen sich in fünf große Gruppen unterteilen:⁶

a) die Personenrechte, wie das Recht auf Leben, auf Freiheit von unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, auf Freiheit vor Ausbeutung, Missbrauch und Gewalt sowie der Schutz vor medizinischen und wissenschaftlichen Experimenten. Weiter sieht die Konvention den Aufbau einer unabhängigen Kontrollstelle für sämtliche Einrichtungen der Behindertenarbeit vor. In Österreich wird diese Aufgabe seit 1. Juli 2012 von einer neu geschaffenen Einrichtung innerhalb der Volksanwaltschaft wahrgenommen.

b) die Selbstbestimmungsrechte: hier spricht die Konvention jedem Menschen prinzipiell das Recht zu, selbst zu entscheiden, und hält somit die Rechts- und Geschäftsfähigkeit der einzelnen Person mit Behinderung fest. Gemäß der Konvention hat der Entscheidungsprozess gegebenenfalls unterstützt zu werden, er darf aber keinesfalls durch Dritte usurpiert werden. Diese Grundlagen sollen ein selbstbestimmtes Leben ermöglichen, mit dem Ziel größtmöglicher Unabhängigkeit sowie sozialer Inklusion. Die gesetzlichen Bestimmungen, die derzeit in Österreich die Sachwalterschaft regeln, werden von vielen Experten als der Konvention nicht entsprechend betrachtet, und erste Bemühungen, diesen Bereich in Österreich im Sinne der Konvention neu zu denken, sind festzustellen.

c) das Recht auf Barrierefreiheit und Partizipation: Es geht hier um die Rechte gesellschaftspolitischer Teilhabe, wie politische Mitgestaltung, oder Zugang zum Rechts- und Justizsystem, sowie um die Beseitigung physischer (z. B. »design for all«), aber auch kommunikativer Barrieren (z. B. Gesetzestexte, Information zur Gesundheitsversorgung in leicht verständlicher Sprache).

d) die Freiheitsrechte: Festgehalten sind neben dem grundsätzlichen Recht auf Freiheit und Sicherheit die Bewegungsfreiheit

⁵ Vgl. Artikel 3 der Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

⁶ Vgl. SCHULZE, Konvention, passim.

worfen. Es
1 Erklärung
e Frage der
funden ha-
s, dass über
n Behinde-
eine Reihe
Wirkung für
ative einiger
gesonderte
erungen zu
getretenen
en mit Be-
ielen Jahren
en.

und keine
schenrechte
iese Rechte
lass mit der
nungen der
hren sind –
ter jeweilige
hen Durch-
wurde diese
ss zugewie-
r wurde auf
it Behinde-
tragsstaaten
iterer Folge
ieser natio-
lie im Sinne
konnten. In
t des jewei-
ehinderten-
nationalen
schafft die
itische Um-
letztlich für
usammenle-
ad Bürgern.

Möglichkeiten,

l, BGBl. I Nr.
3BLA_2008_I

sowie das Recht der Eltern, für ihr behindertes Kind zu sorgen, und in Analogie dazu, das Recht der Kinder für ihre Eltern zu sorgen, wenn diese eine Behinderung haben.

e) die wirtschaftlichen und sozialen Rechte: Hier geht es um die Rechte in den Bereichen Bildung, Gesundheitsversorgung, Arbeit und sozialer Schutz, zu denen behinderte Menschen gleichberechtigt Zugang haben sollen. Beispielsweise ist mit der Konvention das Prinzip der inklusiven Bildung verankert worden, sodass Menschen auf keiner Bildungsstufe auf Grund ihrer Behinderung von der Bildungseinrichtung ausgeschlossen werden dürfen. Diese Bestimmungen werden im Sinne einer Schule für alle verstanden. Auch werden in diesen Artikeln die politischen Rechte wie Meinungsfreiheit, oder das Recht auf ein faires Verfahren bestimmt.

Dass mit der Konvention ernsthaft und nachhaltig die Position von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft verändert werden soll, zeigen auch die Bestimmungen zur systematischen Erhebung von Daten auf, die erstmals in eine UN-Konvention aufgenommen wurden. Diese – in vielen Vertragsländern neu zu schaffenden – Statistiken bilden die erforderliche sachliche Grundlage für die nicht spannungsfreien Transformationsräume, die die Umsetzung der UN-Konvention mit sich bringt.

Österreich hat als eines der ersten Länder die Konvention ratifiziert und hat als Überwachungsmechanismus den Monitoringausschuss eingesetzt. Dieser funktioniert nach den sogenannten »Pariser Prinzipien«, durch die die Menschenrechte geschützt, gefördert und gestärkt werden sollen. Entsprechend sind die Aufgaben des Monitoringausschusses formuliert, die vor allem im Bereich der Beratung der zuständigen Organe (Regierung, Parlament, Landesregierungen) und in der Formulierung von Empfehlungen und Stellungnahmen zu Gesetzesvorlagen liegen. Weiter können Menschenrechtsverletzungen auf individueller Ebene überprüft bzw. Berichte über die Lage der Rechte von Menschen mit Behinderungen verfasst werden. Im Juli 2012 hat die Bundesregierung den sogenannten Nationalen Aktionsplan (NAP) beschlossen⁷, der von Seiten verschiedener NGOs angeregt worden war. Unter Federführung des Sozialministeriums gemeinsam mit Vertretern der Zivilgesellschaft und insbesondere Menschen mit Behinderungen entwickelt, stellt der NAP den Strategieplan der Bundesregierung zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention (2012–2020) dar. Er beschreibt die Handlungsfelder und Maßnahmen, zu denen in einem nächsten Schritt eine Prioritätenliste und Indikatoren entwickelt werden. Mithilfe letzterer sollen schließlich die Fortschritte im Hinblick auf die Zielsetzungen und Maßnahmen evaluiert werden.

⁷ Vgl. Nationaler Aktionsplan Behinderung 2012–2020. Strategie der österreichischen Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Inklusion als Menschenrecht und Auftrag. <http://www.behindertenarbeit.at/bha/wp-content/uploads/NAP-Behinderung.pdf> (10. 8. 2012).

Die UN-Ko
verfügt mit
rung im Sit
sämtlichen
einerseits ih
lich als wicl
erste Stärku
empirischer
den. Weiter
hang mit de
notwendige
chenden Fo
behinderung
len. In ein
sichungsz
transdiszipl
widmen, ne
reich bisher
tung und M
zende Fors
sein. Mens
forschungs
und mit Me
schaftsgesc
spielsweise
schaftlicher
den daraus

Ein wei
– ist die Le
nenbildung
24 der UN
Debatte. In
das Recht a
ein inklusiv
cengleichh
gemerkt, d
abweichend
integrativer
put kann al

⁸ Im Artike
es, »[...]
of equal
levels an
»[...] En

Zur Rolle der Universitäten

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verfügt mit ihren Mechanismen über ein hohes Potential für Veränderung im Sinne einer Stärkung der Inklusion behinderter Menschen in sämtlichen gesellschaftlichen Bereichen. Die Universitäten könnten einerseits ihre Forschungsstrategien auf diesen politisch und gesellschaftlich als wichtig angesehenen Bereich neu fokussieren. Dabei könnte eine erste Stärkung der Kapazitäten durch die Bündelung bereits existierender empirischer, sozialwissenschaftlicher Forschungsaktivitäten erreicht werden. Weiter könnten nationale Forschungsprogramme in Zusammenhang mit der Umsetzung der UN-Konvention definiert werden, die die notwendige Begleitforschung sicherstellen, und Ergebnisse aus entsprechenden Forschungsprojekten könnten zur Etablierung der öffentlichen, behinderungsbezogenen Daten genutzt werden, die in Österreich oft fehlen. In einem Vergleich mit der Forschungsförderung und den Forschungszentren in den angelsächsischen Ländern, die sich, in der Regel transdisziplinär, speziell der Erforschung von Behinderungsthemen widmen, nehmen die entsprechenden Forschungseinrichtungen in Österreich bisher bestenfalls eine Außenseiterposition ein. Hinsichtlich Ausrichtung und Methodik wird die mit Themen der Behinderung auseinandersetzen- de Forschung verstärkt durch partizipative Ansätze gekennzeichnet sein. Menschen mit Behinderungen werden zukünftig gezielter in die forschungsgeleitete Lehre eingebunden sein. Was die Forschung über und mit Menschen mit Behinderungen anlangt, so bestehen aus wissenschaftsgeschichtlicher Perspektive eine Reihe offener Fragen, wie beispielsweise jene der Wechselwirkung zwischen der Entwicklung wissenschaftlicher Theorien und sozialpolitischen Handlungsprioritäten sowie den daraus entstehenden Fortschritten und Irrtümern.

Ein weiteres großes Thema – und definitiv ein universitäres Anliegen – ist die LehrerInnenbildung. Die Ausrichtung der zukünftigen LehrerInnenbildung steht in Zusammenhang mit den Anforderungen des Artikels 24 der UN-Konvention, welcher sich dem Thema Bildung widmet, zur Debatte. In diesem Artikel 24 wird festgehalten, dass die Vertragsstaaten das Recht auf Bildung für Menschen mit Behinderungen anerkennen und ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen garantieren, um Chancengleichheit und Nicht-Diskriminierung zu sichern. Nebenbei sei angemerkt, dass in der deutschsprachigen Übersetzung der Konvention, abweichend von der authentischen englischen Originalfassung, von einem integrativen Bildungssystem gesprochen wird.⁸ Dieser Übersetzungsdisput kann als Indikator einer Zielunsicherheit verstanden werden.

⁸ Im Artikel 24 (1) der Convention on the Rights of Persons with Disabilities heißt es, »[...] With a view to realizing this right without discrimination and on the basis of equal opportunity, States Parties shall ensure an inclusive education system at all levels and lifelong learning [...]«. Die (authentische) französische Version lautet »[...] En vue d'assurer l'exercice de ce droit sans discrimination et sur la base de

ad zu sorgen,
are Eltern zu

eht es um die
rgung, Arbeit
gleichberech-
: Konvention
rden, sodass
Behinderung
dürfen. Diese
e verstanden.
hte wie Mei-
n bestimmt.

die Position von
dert werden soll,
bung von Daten
wurden. Diese –
en bilden die er-
freien Transfor-
nit sich bringt.
ention ratifiziert
gausschuss ein-
iser Prinzipien«,
gestärkt werden
ringausschusses
ständigen Orga-
r Formulierung
vorlagen liegen.
vidueller Ebene

Menschen mit
undesregierung
ossen?, der von
r Federführung
Zivilgesellschaft
ckelt, stellt der
etzung der Be-
reibt die Hand-
ten Schritt eine
ithilfe letzterer
Zielsetzungen

er österreichischen
vention. Inklusion
eit.at/bha/wp-con

In weiterer Folge wird in Artikel 24 festgehalten, dass Menschen mit Behinderung nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden dürfen und dass sie in der Gemeinschaft, in der sie leben, gleichberechtigt Zugang zu einem inklusiven, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben. Weiter verpflichten sich die Staaten, angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des einzelnen zu treffen, sowie dass Menschen mit Behinderungen im Bildungssystem jene Unterstützung angeboten bekommen, die ihre erfolgreiche Bildung erleichtert. Die Vertragsstaaten haben nach Artikel 24 die Pflicht, geeignete Maßnahmen zur Einstellung von LehrerInnen und zur Schulung von Fachkräften zu treffen, so dass ergänzende bzw. alternative Formen, Mittel und Formate der Kommunikation und entsprechende pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen Verwendung finden. Schlussendlich sieht die Konvention den Zugang zu Hochschulbildung, zur beruflichen Ausbildung und zum lebenslangen Lernen vor, wofür angemessene Vorkehrungen getroffen werden müssen.⁹

In Österreich steht in der LehrerInnenbildung eine grundsätzliche Reform an. Die Universitäten bzw. die Pädagogischen Hochschulen, die mit der LehrerInnenbildung befasst sind, wären im Sinne der Konvention mitverantwortlich für die Entwicklung eines Curriculums, in dem die Kompetenzen der LehrerInnen für ein inklusives Bildungssystem verankert sind. Beispiele für eine solide LehrerInnenausbildung in diesem Sinn lassen sich in Neuseeland, Finnland, aber auch in der autonomen Provinz Südtirol finden. Die Bildungserfolge in diesen Ländern zeigen, dass individualisierter Unterricht für die schulischen Leistungen sowohl für behinderte als auch für nicht behinderte SchülerInnen förderlich ist. Individualisierte Unterrichtspläne kommen sowohl hochbegabten SchülerInnen als auch SchülerInnen mit Lernschwierigkeiten entgegen. Darüber hinaus zeigen SchülerInnen, die inklusive Schulen besucht haben, im Vergleich zu jenen, die in selektiven Schulsystemen unterrichtet wurden, höhere soziale Kompetenzen sowie ein besseres Verständnis und höhere Akzeptanz für Diversität. SchülerInnen mit Behinderungen, die in inklusiven Schulen unterrichtet wurden, finden

l'égalité des chances, les États Parties font en sorte que le système éducatif pourvoie à l'insertion scolaire à tous les niveaux et offre, tout au long de la vie, des possibilités d'éducation [...].« In der (nicht authentischen, aber offiziellen) deutschen Übersetzung wurde daraus: »[...] Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen [...].« Der Text der Konvention ist im Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramts http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=BgbAuth&Dokumentnummer=BGBLA_2008_III_155 (10. 8. 2012) in diversen Sprachen abrufbar.

⁹ In diesem Absatz sind die Formulierungen teilweise aus der deutschsprachigen Übersetzung der Konvention übernommen.

eine deu
die The
dament
und kör
Schlüsse
des einz
denheit
Allerdin
Grund-
Verände
der Folg
bildungs

Wen
folgen, k
Wissens
Beitrag,
Neben c
richtung
ven zu e
Psycholo
der Sozi
viele anc
fendes E
Dies sin
träge vor
zu der s
von Mer
staatlich
und Leis
rungen k

Abschlie
massiver
für Mer
Zusamm
Wirtscha
allem in
bei für c

¹⁰ Die in
können
derum
durcha
Metho
Hinwe

eine deutlich bessere Aufnahme am Arbeitsmarkt. Inklusive Schulen, so die These, die man den Daten entnehmen kann, legen ein starkes Fundament für Chancengleichheit sowie nachhaltige Nicht-Diskriminierung und können somit den gesellschaftlichen Zusammenhalt fördern. Der Schlüssel zu einer inklusiveren Gesellschaft wird häufig in früh im Leben des einzelnen beginnenden Erfahrungen zur menschlichen Verschiedenheit und dem respektvollen Umgang mit dieser Diversität gesehen. Allerdings braucht die inklusive Schule neben einer entsprechenden Grund- und Weiterbildung der LehrerInnen auch eine grundsätzliche Veränderung der Schulorganisation. Diese Hürde zu erkennen, um in der Folge Barrierefreiheit schaffen zu können, dürfte eine der großen bildungspolitischen Herausforderungen darstellen.¹⁰

Wenn wir die Zielsetzungen der UN-Konvention gewissenhaft verfolgen, bedarf es fundierter Information und breiterer, evidenzbasierter Wissensstrukturen zum Thema Behinderung in der Gesellschaft. Der Beitrag, den die Universitäten hierzu leisten können, ist offensichtlich. Neben der systematischen Entwicklung der Forschung und ihrer Einrichtungen wären viele universitäre Curricula um Behinderungsperspektiven zu ergänzen. Dies betrifft Curricula wie jenes der Medizin oder der Psychologie genauso wie Curricula der Kommunikationswissenschaften, der Sozialanthropologie, Politikwissenschaften und der Soziologie und viele andere mehr. Weiter könnte ein gut strukturiertes, fächerübergreifendes Erweiterungsmodul ein Angebot für viele Studienrichtungen sein. Dies sind lediglich einige Anregungen für spannende und wichtige Beiträge von Seiten der Universitäten. Im Sinne der Erfüllung der Aufgaben, zu der sich die Vertragspartner der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verpflichtet haben, stehen vor allem staatlich finanzierte Universitäten in der Verantwortung, mit Aktivitäten und Leistungen zur Stärkung der Rechte von Menschen mit Behinderungen beizutragen.

Ein Schlussgedanke

Abschließend sollen noch jene Stimmen zu Wort kommen, die vor massiven Rückgängen in den öffentlichen Leistungen und Förderungen für Menschen mit Behinderungen in den kommenden Jahren, im Zusammenhang mit den Herausforderungen und Turbulenzen der Wirtschaft und der Finanzmärkten, die wir seit 2008 weltweit und vor allem in Europa erleben, warnen. In vielen Ländern handelt es sich dabei für die Betroffenen bereits nicht mehr bloß um Warnungen, da

¹⁰ Die in diesem Text gemachten Aussagen zum Thema der schulischen Inklusion können durch verschiedene empirische Studien belegt werden, andere Studien wiederum würden die Aussagen abschwächen, ein Befund, der in der Forschung durchaus nicht unüblich ist. In solchen Fällen kann eine genauere Betrachtung der Methodik und der Rahmenbedingungen der konkurrierenden Studien entscheidende Hinweise zu deren Qualität und jener der Ergebnisse liefern.

konkrete Maßnahmen zur Reduzierung der Ausgaben im Sozial- und Behindertenbereich bereits Faktum sind – Österreich ist davon nicht ausgenommen. Die Warnungen mögen vor dem gegebenen wirtschaftlichen Hintergrund noch nachvollziehbar sein, aber den von politischer Seite nicht selten angeführten Begründungen für Sparmaßnahmen haftet nicht selten ein gewisser Zynismus an. Die Visionen der UN-Konvention, Partizipation und Inklusion, werden pervertiert und die Reduktion von Unterstützungen, die Einstellung von Förderungen, die Beendigung von Programmen in der Behindertenförderung damit begründet, dass diese Sozialleistungen nicht zum Inklusionsgedanken passten. Das kann im Einzelfall ja durchaus zutreffen. Aber ein alternativer, die Inklusion fördernder Plan wird von den Verantwortlichen in der Regel nicht einmal erwogen. Auch die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung, eine beachtenswerte Initiative der UN-Vollversammlung, kann im Sinne eines Deckmantels für Einsparungen missbräuchliche Verwendung finden. So ist wohl die Botschaft zu verstehen, die ich kürzlich auf einer Brücke über den Donaukanal in Wien, dort aufgepinselt von einem Anonymus, vorfand:

»Je participe,
 Tu participes,
 Il participe,
 Nous participons,
 Vous participez,
 Ils profitent!«

Doch könnte ich vielleicht diese »conjugaison« auch so lesen, dass wenn »ich«, »du«, »er«, »wir«, »ihr« teilnehmen, »sie«, das sind all die eben aufgelisteten, etwas davon haben!

Ob Geschichte geschrieben wird, war die Frage. Ich denke, ganz sicher! Aber wie diese Geschichte geschrieben werden kann, erscheint nicht eindeutig. Und, ... bedauerlicherweise, kann auch aus psychologischer Sicht keine verlässliche »Verhaltensvorhersage« hierzu angeboten werden.

P: V
 die
 Fra
 etal
 einf
 mit

kon
 gen
 und
 Sch
 gun
 Ich
 als
 feie
 pri
 im
 und
 Brü
 Mu
 mei

Inte
 blie
 fuh
 be :
 Kri
 tier
 gier
 ich
 bei
 soll
 gut,

den
 krit